

## **Krankmeldung für Tarifbeschäftigte – mit oder ohne ärztliche Bescheinigung ...**

Über die erforderliche ärztliche Bescheinigung bei Dienst- bzw. Arbeitsunfähigkeit länger als drei Tage gibt es unterschiedlichen Vorschriften für Beamte und Tarifbeschäftigte. Im TV-L gibt es keine Regelungen mehr über den Nachweis der Arbeitsunfähigkeit wie früher im § 37 a BAT. Es gelten jetzt die Regelungen des § 5 EFZG, dem Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall (Entgeltfortzahlungsgesetz – EFZG) – vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065), zuletzt geändert zum 1. Januar 2022:

### **§ 5 Anzeige- und Nachweispflichten [Auszug]**

- (1) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Arbeitnehmer eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Ist der Arbeitnehmer Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse, muss die ärztliche Bescheinigung einen Vermerk des behandelnden Arztes darüber enthalten, dass der Krankenkasse unverzüglich eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit mit Angaben über den Befund und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit übersandt wird.
- (2) [...]

Auch in der der **Allgemeinen Dienstordnung (= ADO)** sind die Bestimmungen für Abwesenheiten festgehalten (§ 15). Hier heißt es:

- (1) Wer gehindert ist, seinen Dienstpflichten nachzukommen, hat die Schulleiterin oder den Schulleiter unverzüglich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.
  - (2) Wird der Dienst wegen Krankheit von Beamtinnen oder Beamten länger als drei Arbeitstage, **von Tarifbeschäftigten länger als drei Kalendertage versäumt, so ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ersichtlich ist** (§ 62 Absatz 1 LBG, § 5 Absatz 1 EntgFG).
- [...]

Da die Form der Abwesenheitsmeldung nicht in der ADO vorgegeben wird, kann die Verhinderung z. B. per Telefon, E-Mail erfolgen. In der Regel haben alle Schule interne Vereinbarungen und Vorgaben, an die man sich zu halten hat.

§ 15 Abs. 2 der ADO gibt Auskunft darüber, ab **wann** eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (= AU) vorzulegen ist. Dabei sind die **Unterschiede zwischen tarifbeschäftigten und verbeamteten Lehrkräften** zu beachten:

Bei **Tarifbeschäftigten** zählen die **Kalendertage** und nicht wie bei Beamten die Arbeitstage.

Die folgende Tabelle soll durch Fallunterscheidungen weiterhelfen.

| Tag                                        | Fall 1       | Fall 2    | Fall 3      | Fall 4    | Fall 5                                                                                      |
|--------------------------------------------|--------------|-----------|-------------|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1                                          | Mo krank     | Mo krank  | Mo krank    | Do krank  | Do krank                                                                                    |
| 2                                          | Di krank     | Di krank  | Di Feiertag | Fr krank  | Fr krank                                                                                    |
| 3                                          | Mi krank     | Mi krank  | Mi krank    | Sa        | Sa                                                                                          |
| 4                                          | Do           | Do krank  | Do krank    | So        | So                                                                                          |
| 5                                          |              | Fr        | Fr          | Mo krank  | Mo                                                                                          |
| 6                                          |              |           |             | Di        |                                                                                             |
| <b>Ta-<br/>rifbe-<br/>schäf-<br/>tigte</b> | keine<br>eAU | eAU ab Mo | eAU ab Mo   | eAU ab Do | eAU ab Do, falls nicht ab<br>Samstag tel. z. B. bei<br>Schulleitung dienstfähig<br>gemeldet |

Ab dem 01. Januar 2023 gibt es die **elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)** für **gesetzlich versicherte Beschäftigte**. Diese eAU ersetzt das Attest in Papierform. Damit bleibt die Anzeigepflicht unverändert bestehen, jedoch entfällt für gesetzlich Versicherte die Vorlage des Attests beim Arbeitgeber (Entfall der Nachweispflicht).

Die gesetzlichen Krankenkassen der gesetzlich versicherten Beschäftigten sind verpflichtet, die eAU dem Arbeitgeber zum Abruf bereitzustellen.

Der Arbeitgeber kann nur einzeln für den jeweiligen Krankheitszeitraum die eAU abrufen und benötigt dazu folgende Angaben, die der Dienststelle vorliegen müssen: Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Geburtsname, Geburtsort, Krankenkasse, Rentenversicherungsnummer, Beginn der Erkrankung.

Seit dem 07.12.2023 ist für **gesetzlich versicherte Beschäftigte** eine Krankschreibung per Telefon möglich, sofern der/die Erkrankte dem Arzt bzw. der Ärztin bekannt ist.

Es gelten für die telefonische Krankmeldung folgende Voraussetzungen:

- Es gibt keine Videosprechstunde.
- Der/die Erkrankte weist keine schwere Symptomatik vor.
- Die Arbeitsunfähigkeit muss bei telefonischer Anamnese hinreichend sicher beurteilt werden und alle für die Diagnose notwendigen Befunde erhoben werden können.

Darüber hinaus gilt, dass die telefonische Krankschreibung nur einmal je Krankheitsfall möglich ist und die AU nicht über einen Zeitraum von 5 Kalendertagen hinausgehen soll.

Bei Lehrkräften rufen nicht die Schulen selbst die Daten bei den gesetzlichen Krankenkassen ab, sondern die Schulaufsichtsbehörde. Für Lehrkräfte an Gymnasien, Gesamtschulen und WBKs sind die Bezirksregierungen zuständig.